

hung der Parteien zum Zeugenverhöre ohne große Umstände erfolgen kann, und daß es einer weit eingreifenden Umgestaltung in den Formen dazu gar nicht bedürfe. Daher hätte die hohe Staatsregierung sehr wohl einen derartigen Gesetzentwurf vorlegen können, und es würde hierdurch ein wesentliches Hinderniß, die materielle Wahrheit zu erforschen, beseitigt worden sein. Deshalb muß ich mich für den Vorschlag der Deputation verwenden, auch unbeschadet und unerwartet der Vorlegung einer vollständigen Civilproceßordnung, den Wünschen der frühern Ständeversammlung zu genügen, und doch wenigstens die Parteien bei allen Zeugenverhören in Civilsachen zuzulassen.

Staatsminister v. Zeschau: Es wird der geehrten Kammer nicht befremdend sein, wenn in einzelnen Fällen die Regierung die Vorlage beantragter Gesetze wegen Mangel an Zeit nicht bewirkt, zumal wenn noch ein Grund, wie hier, vorliegt, daß sich nämlich bei näherer Prüfung ergeben hätte, daß die Gesetzworlage eine sehr umfangliche werden wird. Es liegt dies darin, weil die Zahl der Anträge auf Gesetze, welche zeitlich an die Regierung gelangt sind, nach jedem Landtage, wie die Landtagsacten ergeben, in der That eine sehr bedeutende ist, so daß die Regierung sich in der Regel nur damit zu beschäftigen hat, diese Anträge zu erledigen. Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten D. Schaffrath betrifft, so habe ich zu erklären, daß das Ministerium vollständig damit einverstanden ist, daß es dann, wenn es sich von Bearbeitung umfanglicher Gesetzbücher handelt, wie z. B. das Civilgesetzbuch, besonderer Arbeitskräfte bedürfen wird, und es wird dies allerdings ein Gegenstand weiterer Erwägung sein. Gegen den Antrag selbst, den die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, hat das Ministerium nichts zu erinnern; er entspricht den Aeußerungen vollkommen, welche in dem Decrete darüber niedergelegt sind.

Präsident Braun: Begehrt noch Jemand das Wort?

Abg. Clauß: Ich will nicht behaupten, daß allgemein es formell zulässig erscheinen möchte, wenn hier mein Antrag — der übrigens der frühern ständischen Erwartung entspricht — eingeschaltet wird: — das muß ich der Kammer überlassen, zu beurtheilen, weil derselbe nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Allerhöchsten Decrete steht. Inzwischen muß ich auch zu Vermeidung von Mißverständnissen wiederholen, daß ich den frühern speciellen Antrag für wichtig und heilsam anerkenne, so wie derselbe von der frühern Ständeversammlung gestellt worden ist, daß ich diesem Antrage durchaus nicht habe zu nahe treten wollen, da seine Erledigung, obwohl ich nicht Rechtskundiger bin, und so weit ich auf diesem Felde zu Hause sein kann, mir sehr wünschenswerth erschienen sein würde. Diese Erledigung ist aber nicht erfolgt, und daher glaube ich, daß man wohl den Antrag nunmehr erweitern dürfe, wie ich es vorher angedeutet habe, daß man auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, überhaupt einen allgemeinen Antrag jetzt stellen und die hohe Staatsregierung ersuchen dürfe, demselben bei der nächsten Ständeversammlung Erledigung zu gewähren. —

Mein Gesuch lautet: „Im Vereine mit der ersten Kammer den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, zu stellen und bezüglich zu wiederholen, mit der Bitte, daß derselbe am nächsten Landtage Erledigung finde.“

Präsident Braun: Der Antrag des Abgeordneten Clauß geht dahin: „Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, stellen und bezüglich wiederholen, mit der Bitte, daß derselbe am nächsten Landtage Erledigung finde.“ Dieser Antrag soll unbeschadet des bereits gestellten aufgenommen werden?

Abg. Clauß: Ich glaube, das wird möglich sein; beide Anträge können neben einander bestehen.

Präsident Braun: Ich bemerke im voraus, daß die Hälfte der Kammer zur Unterstützung sich erheben muß, da der Antrag im Laufe der Debatte entstanden ist. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so erlaube ich mir, zu Motivirung meiner Abstimmung zwei Worte hinzuzufügen. Ich bin kein Freund davon, daß immer einzelne Gesetzentwürfe beantragt werden, ohne Antrag auf Vorlegung eines ganzen Gesetzbuchs, weil durch diese stückweise Gesetzgebung Systemlosigkeit in unsere Gesetzgebung gebracht wird, und weil ich glaube, daß dabei ein Princip, ein festes, oberstes Princip ihr dadurch nicht gegeben wird. Ich habe das mehr als einmal ausgesprochen, und würde, wenn früher nicht ein derartiger Antrag von der Kammer beschlossen und gestellt worden wäre, jetzt dagegen sein. Denn auf diese Weise erreichen wir nur das, immer kleine, der Casuistik angehörige Gesetze zu erlangen, und die Staatsregierung mit Arbeiten zu beschäftigen, welche die Ausarbeitung und Vorlegung eines allgemeinen Gesetzbuchs nur weiter und weiter hinauschieben. Indessen, es ist einmal der Antrag der frühern Ständeversammlung erfolgt, und da allerdings ein der Abhülfe dringend bedürftiger Gegenstand vorliegt, ein Gegenstand, bei dem, wie die Geschäftsleute und Sachwalter Gelegenheit haben, zu erfahren, oft über die wichtigsten Interessen der Privaten mit einer Flüchtigkeit entschieden wird — ich meine die jetzige Abhörungsweise der Zeugen — so will ich gegen den Antrag nicht stimmen. Dies zu Motivirung meiner Abstimmung. Gegenwärtig habe ich zu fragen: Will die Kammer dem Vorschlage der Deputation gemäß im Vereine mit der ersten hohen Kammer den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, das Verfahren bei Abhörung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchem die Gegenwart der Parteien oder deren Sachwalter bei dem Zeugenverhör als Grundsatz aufgestellt ist, für nächsten Landtag bei der hohen Staatsregierung wiederholen? — Einstimmig Ja.